

Aktenzeichen: 9 AZR 559/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 08. Dezember 1998
- 9 AZR 559/97 -

I. Arbeitsgericht
Essen

Urteil vom 04. Februar 1997
- 6 Ca 3364/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 20. Juni 1997
- 11 (7) Sa 415/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Reichweite einer vertraglichen Ausschlußklausel

Gesetz:

BGB §§ 133, 157; Leistungsordnung A des Essener Verbandes in
der Fassung vom 1. Januar 1992 § 6 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 559/97
11 (7) Sa 415/97 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Dezember 1998

Urteil

Brüne,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann,

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Holze und Kranzusch für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1997 - 11 (7) Sa 415/97 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Nach einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses streiten die Parteien darüber, ob der Kläger Anspruch auf Übergangsgeld hat und wieviel Dienstjahre für die Berechnung des Versorgungsanspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde zu legen sind.

Der 1944 geborene Kläger war seit 1971 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten beschäftigt, zuletzt bis Februar 1995 als Geschäftsführer der H GmbH. Danach kamen die Parteien überein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Im Aufhebungsvertrag vom 20./21. Dezember 1995 ist u. a. vereinbart:

- „2. Der Anstellungsvertrag zwischen Herrn I und K vom 31.10.1988 endet auf Veranlassung von K einvernehmlich zum 31.12.1995.
- K zahlt an Herrn I für den Verlust des sozialen Besitzstandes eine Abfindung in Höhe von DM 500.000,00 brutto, welche gem. den einschlägigen Bestimmungen zu versteuern ist. Die Abfindung wird zum 15.01.1996 fällig und ausgezahlt.

Herrn I stehen gegen K unverfallbare Versorgungsansprüche gemäß der Leistungsordnung A des Essener Verbandes zu. Herr I ist beim Essener Verband in der Gruppe O 1 der Leistungsordnung A mit dem Höchstendbetrag gemeldet. Bei der Inanspruchnah-



me von Leistungen gemäß der Leistungsordnung A des Essener Verbandes wird Herr I so gestellt, als sei er am 31.12.1995 25 Dienstjahre beim Essener Verband gemeldet gewesen.

5. Die H GmbH, K und Herr I sind sich darin einig, daß mit Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung keine Ansprüche aus Vertragsverhältnissen - ausgenommen unverfallbare Versorgungsansprüche - mehr bestehen mit Ausnahme der Verpflichtung von Herrn I , Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Unternehmen des K -Konzerns auch zukünftig geheimzuhalten.

Herr I erklärt hiermit ferner, daß ihm mit der Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung keine Ansprüche aus Anstellungs- und Dienstverhältnissen gegen Unternehmen des K -Konzerns mehr zustehen.“

Mit der am 10. September 1996 erhobenen Klage hat der Kläger für die Monate Januar bis September 1996 ein Übergangsgeld nach der Leistungsordnung A des Essener Verbandes in der Fassung vom 1. Januar 1992 (künftig: LO EV A) in monatlicher Höhe von 2.384,85 DM geltend gemacht. In der LO EV A ist - soweit hier von Interesse - unter § 6 geregelt:

- „(1) Kündigt das Mitglied einem Angestellten, der mit Ablauf der Kündigungsfrist das 50. Lebensjahr vollendet hat, vom Tage der Anmeldung an mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei demselben Mitglied tatsächlich verbracht und keinen Grund zu einer fristlosen Entlassung gesetzt hat, und dem für den Verlust des Arbeitsplatzes Leistungen von anderer Stelle nicht gewährt werden, wird
- a) beim Ausscheiden die Hälfte des Ruhegeldes gewährt, das der Angestellte beziehen würde, wenn er mit Ablauf der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt worden wäre, und zwar so lange er jeweils keine zumutbare Tätigkeit ausübt oder ausüben kann (Übergangsgeld),



- b) beim Tode oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres die volle jeweils in Betracht kommende Leistung auf der Grundlage der mit Ablauf der Kündigungsfrist zu berücksichtigenden Dienstjahre gewährt; sofern der Angestellte Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe in Anspruch nimmt, erfolgt auf seinen Wunsch eine vorzeitige Zahlung der Leistung unter Anwendung der Kürzungsbestimmung des § 3 Abs. 7.

Diese Leistungen vermindern sich gegebenenfalls um die Leistungen aus Ansprüchen nach Teil II.

- (2) Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn das Jahreseinkommen aus beruflicher Tätigkeit das 12fache des jeweiligen vollen Betrages der Gruppe übersteigt, zu der der Angestellte angemeldet war.“

Der Kläger hat zuletzt, unter Einbeziehung des Übergangsgelds für Oktober 1996 beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 23.848,50 DM nebst 4 % Zinsen aus dem sich aus 21.463,65 DM ergebenden Nettobetrag seit dem 12. Juni 1996 sowie 4 % Zinsen aus dem sich aus 2.384,85 DM ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Oktober 1996 zu zahlen,
2. festzustellen, daß er gem. § 6 Abs. 1 b der Leistungsordnung A des Essener Verbandes vom 1. Januar 1992 beim Tode oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Gewährung der vollen in Betracht kommenden Leistung auf der Grundlage von 25 Dienstjahren hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger weiterhin sein bisheriges Prozeßziel.



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers ist unbegründet. Weder steht dem Kläger das geforderte Übergangsgeld, noch im Versorgungsfall eine ungekürzte Versorgung auf der Grundlage von 25 Dienstjahren zu.

1. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Recht die wegen des Übergangsgelds erhobene Leistungsklage abgewiesen.

a) Das Arbeitsgericht hat zugunsten des Klägers angenommen, daß nach der Leistungsordnung A des Essener Verbandes (LO EV A) nicht nur für den Fall der arbeitgeberseitigen Kündigung eines älteren Angestellten, sondern auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgehoben wird, ein Übergangsgeld i.S.v. § 6 Abs. 1 a zu zahlen ist. Es hat die von den Arbeitsvertragsparteien nach sachkundiger anwaltlicher Beratung und längerer Verhandlung geschlossene Vereinbarung dahin ausgelegt, daß mit der unter Ziff. 5 des Aufhebungsvertrags formulierten allgemeinen Erledigungserklärung auch mögliche Ansprüche auf Übergangsgeld ausgeschlossen worden sind.

b) Das LAG hat eine einzelfallbezogene Vertragsbestimmung ausgelegt. Diese Auslegung ist revisionsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (vgl. ständige Rechtsprechung des BAG seit Urteil vom 13. Juli 1956 - 1 AZR 361/54 - BAGE 4, 354, 357 = AP Nr. 13 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG Urteil vom 7. Oktober 1993 - 2 AZR 260/93 - AP Nr. 16 zu § 5 ArbGG 1979). Eine Überprüfung durch das Revisionsgericht ist nur insoweit möglich, als die Auslegungsregelung der §§ 133, 157 BGB verletzt, gegen Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungssätze ver-



stoßen oder Umstände, die für die Auslegung von Bedeutung sein können, außer Betracht gelassen worden sind. Derartige Rechtsfehler liegen nicht vor.

aa) Unter Ziff. 2 des Aufhebungsvertrages haben die Parteien für den Verlust des sozialen Besitzstandes des Klägers eine Abfindung in Höhe von 500.000,00 DM vereinbart. Dabei ist zugleich klargestellt worden, daß dem Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber ansonsten nur „unverfallbare Versorgungsansprüche gemäß der Leistungsordnung A des Essener Verbandes“ zustehen sollen. Ergänzend dazu ist unter Ziff. 5 des Aufhebungsvertrages geregelt, daß mit Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung keine Ansprüche aus Vertragsverhältnissen - ausgenommen unverfallbare Versorgungsansprüche - mehr bestehen. Damit ist vereinbart: Nur Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung i.S.v. § 1 Satz 1 BetrAVG bleiben für die Versorgung im Todes- oder Rentenfall erhalten.

bb) Das in § 6 LO EV A geregelte Übergangsgeld ist nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. April 1988 (- 3 AZR 411/86 - AP Nr. 45 zu § 7 BetrAVG) keine betriebliche Altersversorgungsleistung i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Das für die Dauer der Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses überbrückungsweise zu zahlende Übergangsgeld kann auch nicht den Begriff der Unverfallbarkeit erfüllen. Unverfallbar kann nämlich nur eine Anwartschaft sein, die behalten wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet. Das Übergangsgeld ist nicht von dem Verfall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedroht. Es setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Wird unter diesen Umständen mit einem anwaltlich beratenen Arbeitnehmer die Zahlung einer halben Million DM als Abfindung vereinbart, so kann das nur bedeuten, daß nach dem Willen der Parteien mit der vereinbarten Abfindung auch der



Übergangsbedarf bis zum Bezug von Arbeitsentgelt oder Ruhegeld abgedeckt ist. Dafür, daß zu der einmaligen Abfindung noch laufende, monatliche Überbrückungsleistungen hinzutreten sollen, fehlt hier jeglicher Anhaltspunkt.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht die Feststellungsklage als unbegründet abgewiesen.

a) Die Feststellungsklage ist nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Ein Arbeitnehmer hat schon vor Eintritt des Versorgungsfalls ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Inhalts seiner Versorgungsrechte (BAG Urteil vom 7. März 1995 - 3 AZR 282/94 - BAGE 79, 236 = AP Nr. 26 zu § 1 BetrAVG Gleichbehandlung).

b) Nach der Ziff. 2 Abs. 3 Satz 3 des Aufhebungsvertrages hat sich die Beklagte nur verpflichtet, den Kläger so zu stellen, als sei er am 31. Dezember 1995 mit 25 Dienstjahren beim Essener Verband gemeldet gewesen. Im übrigen haben die Parteien die bei der Versorgungszusage in Bezug genommenen Bestimmungen der Leistungsordnung A nicht abgeändert. Nach § 11 LO EV A haben ein vorzeitig ausgeschiedener Angestellter oder seine leistungsberechtigten Hinterbliebenen nur einen Anspruch in Höhe des Teils der zustehenden Leistungen, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht (pro-rata-temporis-Prinzip). Das ist hier nur insoweit modifiziert, als der Kläger nicht nach der tatsächlichen Zeit seiner Betriebszugehörigkeit behandelt wird, sondern wegen der im Aufhebungsvertrag getroffenen Vereinbarung so gestellt wird, als habe er eine Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren erreicht.



II. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Leinemann Reinecke Düwell

Fr. Holze H. Kranzusch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)